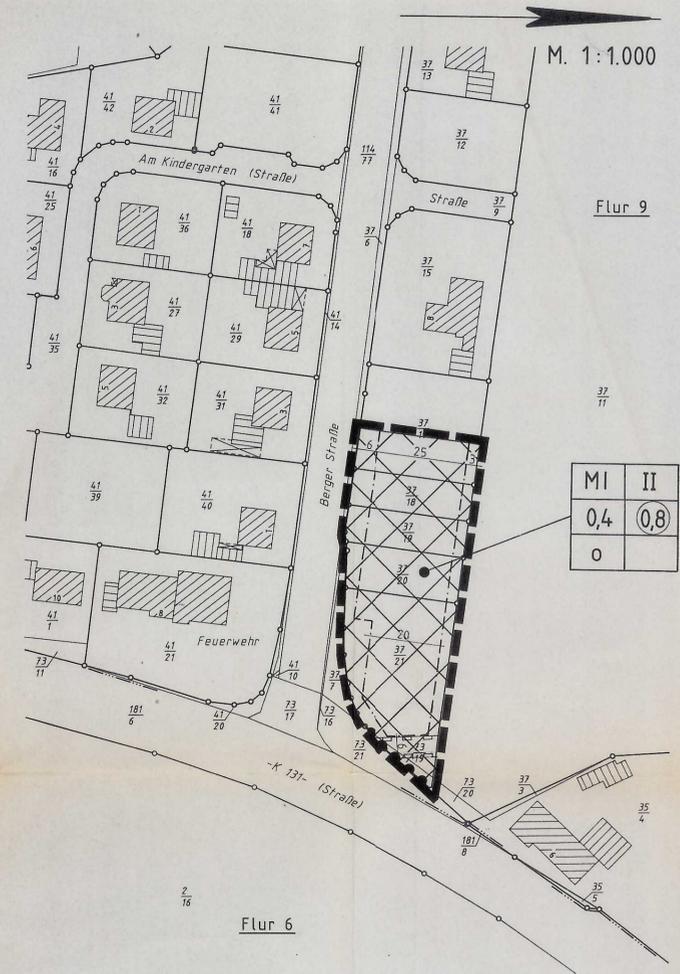


KETTENKAMP
B-Plan Nr. 3 (3. Änderung)



HINWEIS
Es wird darauf hingewiesen, daß von der vorhandenen Kreisstraße 162 erhebliche Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Straßenbaustraße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionen geltend gemacht werden.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis: Osnabrück-Land
Gemeinde: Kettenkamp Flur: 9
Gemarkung: Kettenkamp Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985 - Nieders. GVB. S. 365
Geschb. Nr. 1 93/015

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.06.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Angefertigt durch Dipl.-Ing. Klaus Alves, Öffentl. best. Verm.-Ing.
Quakenbrück, den

Amtsiegel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 96 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie gemäß § 2 Abs. 6 Wohnungsbauvereinfachungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes, hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

26. Mai 1994
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor
Bürgermeister
Landkreis Osnabrück

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner Sitzung am 24.04.93 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.05.93 Ortsüblich bekanntgemacht.
26. Mai 1994
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Maßstab: 1:1.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 01.07.1985, Nds. GVB. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1985, Nds. GVB. S. 365).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den
Katasteramt Osnabrück
Unterschrift

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ingenieurbüro regioplan - Dipl.-Ing. Helmut Gramann
Ackerstraße 21 - 26121 Oldenburg - Tel. 0441/88148
Oldenburg, den 24.05.93
Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.10.93 den Entwurf des Bebauungsplans einschl. Örtl. Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.11.93 Ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.11.93 bis 07.12.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgedient.
26. Mai 1994
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan einschl. Örtl. Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 56, 57 und 96 BauGB nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.05.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
26. Mai 1994
Kettenkamp, den
Bürgermeister
Gemeindedirektor

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angesetzt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

INKRAFTTRETEN Nr. 23/95

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 01.12.95 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Er ist damit am 01.12.95 rechtsverbindlich geworden.
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

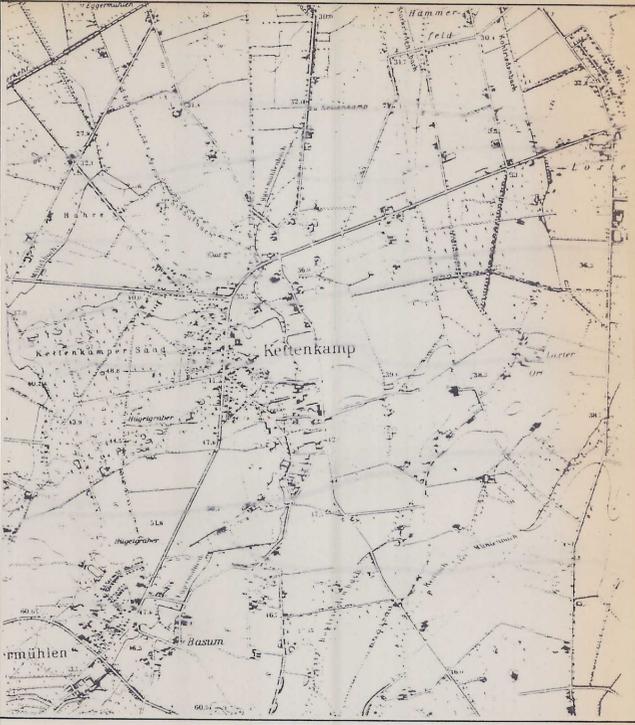
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Kettenkamp, den
Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl
 - z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 - Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Kettenkamp und der Samtgemeinde Bersenbrück



3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3

Gemeinde Kettenkamp
Landkreis Osnabrück